

5. Änderung der Parkgebührenordnung

Parkgebührenordnung in der Fassung der 4. Änderung v. 07.12.2017	Entwurf v. 09.06.2022
<p>Aufgrund des § 1 Absatz 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.02.2017 (Nds. GVBl. S. 17), in Verbindung mit § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie den §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Änderung der Parkgebührenordnung vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch die 3. Änderung vom 08.04.2014 (Amtsbl. d. LK Aurich Nr. 16 S. 213), beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 1 Absatz 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.03.2021 (Nds. GVBl. S. 92), in Verbindung mit § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) sowie den §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am __.__.2022 folgende Änderung der Parkgebührenordnung vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch die 4. Änderung vom 07.12.2017 (Amtsbl. d. LK Aurich Nr. 1 v. 05.01.2018 S. 3), beschlossen:</p>
<p>§ 1 Gegenstand und Erhebung der Parkgebühr</p> <p>Auf öffentlichen Wegen und Plätzen, auf denen das Parken nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit</p>	<p>§ 1 Gegenstand und Erhebung der Parkgebühr</p> <p>Auf öffentlichen Wegen und Plätzen, auf denen das Parken nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit</p>

<p>zulässig ist, wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.</p>	<p>zulässig ist, wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.</p>
<p>§ 2 Höhe der Parkgebühr</p> <p>Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:</p> <p>a) Südlicher Bereich des Parkplatzes A (Kurzzeitparkplatz) ganzjährig je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro.</p> <p>b) Für die Parkplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Westliches Ende der Emsstraße (Emsstraße I), - Emsstraße an der Dünenkante (Emsstraße II), - Parkbucht im nördlichen Teil der Jadestraße, - Nordhelmstraße zwischen Weserstraße und Mainstraße, - Einmündungsbereich Oderstraße/Am alten Schirrhof, - Ostseite der Lippestraße, - Kreuzung Deich-/Richthofenstraße/Birken-/Karl-Rieger-Weg, - Ostseite der Straße „Lüttje Legde“, - Passatweg und - Alter Horst <p>je angefangene 24 Stunden 3,00 Euro.</p> <p>c) Für die gekennzeichneten Parkflächen in den Straßen</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Windjammerkai“ und - „Up Süderdün“ <p>je angefangene 24 Stunden 3,00 Euro.</p>	<p>§ 2 Höhe der Parkgebühr</p> <p>Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:</p> <p>a) Südlicher Bereich des Parkplatzes A (Kurzzeitparkplatz) ganzjährig je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro.</p> <p>b) Für die Parkplätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Westliches Ende der Emsstraße (Emsstraße I), - Emsstraße an der Dünenkante (Emsstraße II), - Parkbucht im nördlichen Teil der Jadestraße, - Nordhelmstraße zwischen Weserstraße und Mainstraße, - Einmündungsbereich Oderstraße/Am alten Schirrhof, - Ostseite der Lippestraße, - Kreuzung Deich-/Richthofenstraße/Birken-/Karl-Rieger-Weg, - Ostseite der Straße „Lüttje Legde“, - Passatweg und - Alter Horst <p>je angefangene 24 Stunden 3,00 Euro (bis zum 31.12.2022). Ab dem 01.01.2023 beträgt die Gebühr 4,00 Euro und ab dem 01.01.2024 5,00 €.</p> <p>c) Für die gekennzeichneten Parkflächen in den Straßen</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Windjammerkai“ und - „Up Süderdün“ <p>je angefangene 24 Stunden 3,00 Euro (bis zum 31.12.2022). Ab dem 01.01.2023 beträgt die Gebühr 4,00 Euro und ab dem 01.01.2024 5,00 €.</p>

	<p>§ 3 Entrichtung der Parkgebühren</p> <p>(1) Die Parkgebühren nach Maßgabe des § 2 sind bei Nutzungsbeginn für die gewünschte Parkdauer an den jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten.</p> <p>(2) Ergänzend besteht an entsprechend gekennzeichneten Parkscheinautomaten die Möglichkeit des Handyparken. Wird diese bargeldlose Zahlvariante genutzt und die Entrichtung der Gebühren erfolgt tatsächlich, muss kein Parkschein gelöst werden.</p>
	<p>§ 4 Gebührenbefreiung</p> <p>Fahrzeuge, die den Vorgaben des Elektromobilitätsgesetzes entsprechen, sind für die Zeit des Ladevorgangs auf entsprechend gekennzeichneten Stellplätzen von der Entrichtung der Parkgebühr befreit. Die maximale Zeit der Befreiung ist der Kennzeichnung des Stellplatzes zu entnehmen. Der Beginn des Ladevorgangs ist mit einer deutlich sichtbaren Parkscheibe zu belegen.</p>
<p>§ 3 Gebührensschuldner</p> <p>Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist.</p>	<p>§ 5 Gebührensschuldner</p> <p>Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist.</p>

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrage

(Vißer)